Ausführungsbestimmungen zum Energiegesetz der Gemeinde Landquart

Gestützt auf Art. 2 des Energiegesetzes[1] erlässt der Gemeindevorstand am 11. August 2016 nachstehende Ausführungsbestimmungen

Art. 1

Zweck

Diese Ausführungsbestimmungen regeln:

- die Höhe der Abgaben
- die Höhe der Förderbeiträge
- die förderberechtigten Massnahmen
- die Zuständigkeit und das Verfahren

Art. 2

Abgabe

1 Der Gemeindevorstand setzt die jährliche Abgabe gemäss Art. 3 des Energiegesetzes[2] für nachfolgend aufgeführte Bezügergruppen zusammen:

- Mittelspannungsbezüger < 400 kW
- Grossbezüger
- Normalbezüger

2 Private Unternehmen, welche nachweislich Energieeffizienzmassnahmen umsetzen, erhalten einen Rabatt von 0.6 Rappen pro Kilowattstunde. Effizienzmassnahmen gelten nur dann als rabattberechtigt, wenn das Unternehmen eine der drei nachstehenden Bedingungen erfüllt:

- eine Zielvereinbarung (als Einzelunternehmen, als Unternehmensgruppe oder als zusammengeschlossene Unternehmen) über die Entwicklung des Energieverbrauchs mit einer vom Bund beauftragten Organisation oder mit dem Kanton abschliesst und nachweislich einhält sowie Effizienzmassnahmen am Unternehmerstandort in der Gemeinde Landquart nachweist;

[1] Energiegesetz der Gemeinde Landquart, Nr. 800.700 vom 27. Juni 2010
[2] Energiegesetz der Gemeinde Landquart, Nr. 800.700 vom 27. Juni 2010

- eine Energieverbrauchsanalyse gemäss dem Grossverbrauchermodell des Kantons Graubünden durchführt und entsprechende Effizienzmassnahmen am Unternehmensstandort in der Gemeinde Landquart nachweist;
- gleichwertige Effizienzmassnahmen am Unternehmensstandort in der Gemeinde Landquart nachweist.

Art. 3

Förderberechtigte Massnahmen

[1] Für nachstehende Massnahmen können Förderbeiträge gewährt werden:

Massnahme:	Förderbeitrag:
Gebäude-Neubauten im MINERGIE-P-Standard (Passivhäuser)	pauschal Fr. 5'000.00 pro Gebäude
Thermische Solaranlagen (auf Alt- und Neubauten)	pauschal Fr. 1'200.00 pro Gebäude
Photovoltaikanlagen (auf Alt- und Neubauten)	Fr. 200.00 pro kWp Leistung, max. Fr. 2'000.00
Besondere Vorhaben	Festlegung im Einzelfall

[2] An nachstehende Massnahmen gemäss kantonalem Energiegesetz (BEG)[3] und kantonaler Energieverordnung (BEV)[4] kann die Gemeinde Landquart ebenfalls Beiträge gewähren, sofern eine kantonale Beitragsverfügung vorliegt:

Massnahme:	Förderbeitrag:
Gebäudehülle (Art. 19 BEG, Art. 39 BEV)	50 % des Kantonsbeitrags, maximal Fr. 5'000.00
Sole/Wasser-Wärmepumpe (Art. 20 BEG, Art. 40 BEV)	pauschal Fr. 2'000.00 pro Anlage
Wasser/Wasser-Wärmepumpe (Art. 20 BEG, Art. 40 BEV)	pauschal Fr. 2'000.00 pro Anlage
Luft/Wasser-Wärmepumpe (Art. 20 BEG, Art. 40a BEV)	pauschal Fr. 2'000.00 pro Anlage

[3] Energiegesetz des Kantons Graubünden (BEG), BR 820.200 vom 20.04.2010 (Stand 01.01.2011)
[4] Energieverordnung des Kantons Graubünden (BEV), BR 820.210 vom 12.10.2010 (Stand 01.01.2014)

Art. 4

Zuständigkeit und Verfahren

1 Über die Ausrichtung von Förderbeiträgen entscheidet die Baubehörde.

2 Bei baubewilligungspflichtigen Vorhaben ist das Förderbeitragsgesuch zusammen mit dem Baugesuch einzureichen. Bei Massnahmen gemäss Art. 3 Abs. 2 der vorliegenden Ausführungsbestimmungen ist dem Baugesuch die kantonale Beitragsverfügung beizulegen.

3 Bei baubewilligungsfreien Vorhaben ist das Förderbeitragsgesuch zusammen mit der Meldung des Vorhabens einzureichen.

Art. 5

Verfall und Verzicht

1 Beginnt ein Gesuchsteller mit der Ausführung des Vorhabens oder tätigt er Anschaffungen vor der Beitragszusicherung, so werden ihm keine Beiträge gewährt, es sei denn, dass ihm der vorzeitige Baubeginn bewilligt wurde. Die vorzeitige Bewilligung verleiht keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung.

2 Bei baubewilligungspflichtigen Vorhaben verfällt der Förderbeitrag mit Ablauf der Baubewilligung.

3 Bei baubewilligungsfreien Vorhaben verfällt der zugesicherte Förderbeitrag nach zwei Jahren seit der Zusicherung.

4 Verzichtet der Gesuchsteller auf die Realisierung des Vorhabens, so hat er dies umgehend dem Bauamt mitzuteilen. Der Förderbeitrag verfällt in diesem Fall im Zeitpunkt der Mitteilung.

Art. 6

Verlängerung

1 Bei baubewilligungspflichtigen Vorhaben verlängert sich die Zusicherung des Förderbeitrages gleichzeitig mit der Verlängerung der Baubewilligung.

2 Verlängerungsgesuche für zugesicherte Förderbeiträge bei baubewilligungsfreien Vorhaben können frühestens zwei Monate vor Verfall der Zusicherung eingereicht werden.

Art. 7

Projektänderungen

1 Projektänderungen von baubewilligungspflichtigen Vorhaben werden im entsprechenden baugesetzlichen Verfahren behandelt.

2 Projektänderungen von baubewilligungsfreien Vorhaben sind der Baubehörde umgehend mitzuteilen. Die Dauer der Zusicherung gemäss Art. 5 Abs. 3 der vorliegenden Ausführungsbestimmungen beginnt, unter Vorbehalt von nachstehendem Abs. 3, aufgrund der Projektänderung nicht von neuem zu laufen.

3 Resultiert aus der Projektänderung ein höherer Förderbeitrag und möchten Gesuchsteller diesen höheren Beitrag beanspruchen, verfällt der bereits zugesicherte Förderbeitrag gleichzeitig mit der Zusicherung des neuen Förderbeitrages (Neueinreihung gemäss Art. 7 des Energiegesetzes[5]).

Art. 8

Projektabweichungen

Weicht die realisierte Baute oder Anlage von der Projekteingabe ab, die der Beitragsverfügung zugrunde liegt, können die Beiträge an das Vorhaben gekürzt, gestrichen oder zurückgefordert werden.

Art. 9

Auszahlung

Die Auszahlung des Förderbeitrages erfolgt im Anschluss an die Fertigstellungs- / Inbetriebnahmemeldung oder die Bauschlussabnahme.

Art. 10

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen werden alle mit ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Energiereglement vom 21. Februar 2008[6] und die Ausführungsbestimmungen zum Energiegesetz der Gemeinde Igis vom 5. Oktober 2010[7] aufgehoben.

---

[5] Energiegesetz der Gemeinde Landquart, Nr. 800.700 vom 27. Juni 2010

[6] Bestimmungen der Gemeinde Landquart für Energie-Förderbeiträge (Energiereglement) vom 21. Februar 2008

[7] Ausführungsbestimmungen zum Energiegesetz der Gemeinde Landquart, Nr. 800.710 vom 5. Oktober 2010

Art. 11

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen werden mit Gemeindevorstandbeschluss vom 11. August 2016 in Kraft gesetzt.

Der Präsident: S. Föhn

Der Gemeindeschreiber: F. Niggli